

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE GEMEINDE HALLBERGMOOS HAT IN DER SITZUNG VOM 19.11.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 07.06.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.



HALLBERGMOOS, 19.05.1992

(1. BÜRGERMEISTER)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 18.06.1991 BIS 19.07.1991 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AM 07.06.1991 IN DER GEMEINDE-VERWALTUNG ÖFFENTLICH DARLEGT.



HALLBERGMOOS, 19.05.1992

(1. BÜRGERMEISTER)

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 28.01.1991 WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 28.01.1991 GEM. § 3 ABS. 2 UND 4 ABS. 1 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.10.1991 BIS 05.11.1991 AUF GRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES GEMEINDERATS VOM 16.09.1991 UND DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 19.09.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



HALLBERGMOOS, 19.05.1992

(1. BÜRGERMEISTER)

4. DER GEMEINDERAT HALLBERGMOOS HAT AM 18.05.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 18.05.1992 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN .



HALLBERGMOOS, 19.05.1992

(1. BÜRGERMEISTER)

5. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT FREISING MIT SCHREIBEN VOM 20.05.1992 , ZUGESTELLT AM 18.06.92 GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT HAT (X) BIS ZUM ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (20.09.92 ...) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

() MIT SCHREIBEN VOM ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.



FREISING, 13. 11. 92
J.A.

LANDRATSAMT
Katzer

Regierungsrat

6. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM 14.01.1993, DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BAUGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANS HINGEWIESEN . MIT DER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 18.05.1992 IN KRAFT (§ 12 BAUGB).



HALLBERGMOOS, 3. 11. 93

(1. BÜRGERMEISTER)